



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Bundesanstalt für Gewässerkunde
Bundesanstalt für Wasserbau

Nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft Verkehr und Innovation, Amt I

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Bundesministerium der Verteidigung
Postfach 13 28
53003 Bonn

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

VV-WSV 2107 „Entwurfsaufstellung“ (06/2016)

Bezug: Erlass WS 12/5257.15/5 vom 16.12.2014
Erlass WS 13/02.02.10-02/12 Va 07 vom 17.04.2008,
Aktenzeichen: WS 12/5257.15/5
Datum: Bonn, 02.06.2016
Seite 1 von 5

Die VV-WSV 2107 „Entwurfsaufstellung“ wurde 2008 grundlegend überarbeitet und mit Bezugserlass eingeführt.

Aufgrund der im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Projektplanung“ vom 15.12.2014 dargestellten Ergebnisse sowie der Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Interne Regelwerke“ war die VV-WSV 2107 zu überarbeiten. Zusätzlich machten Erfahrungen aus der Anwendung der VV-WSV 2107 eine Fortschreibung erforderlich.

Daher wurde vom BMVI eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die GDWS Standorte Hannover und Münster sowie das Neubauamt Berlin und das WSA Nürnberg vertreten sind.

Bei der Überarbeitung wurden die folgenden Grundsätze berücksichtigt:

Reinhard Klingen
Leiter der Abteilung
Wasserstraßen, Schifffahrt

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4400
FAX +49 (0)228 99-300-4499
al-ws@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 5

Die VV-WSV 2107 regelt in erster Linie die vor Durchführung baulicher Maßnahmen erforderlichen Planungs-, Prüf- und Genehmigungsvorgänge. Dazu gelten folgende Grundsätze:

- Die Zweistufigkeit beim Aufstellen und Prüfen von Entwürfen ist eine grundsätzliche Regelung aus dem Bereich des Bauordnungswesens. Die Prüfverpflichtung der übergeordneten Ebene ist - mit Ausnahme einfacher Baumaßnahmen - nicht auf die Unterbehörden delegierbar.
- Voraussetzung für die Entwurfsgenehmigung bleibt eine ordnungsgemäß durchgeführte Entwurfsprüfung. Die VV-WSV 2107 lässt hier ausdrücklich eine fachliche Prüfung in unterschiedlicher und der Maßnahme angemessener Tiefe zu.
- Einfache Baumaßnahmen werden durch den Leiter der Unterbehörde abschließend genehmigt, nachdem die vom Entwurfsaufsteller unabhängige Prüfung dokumentiert ist. Voraussetzung hierfür bleibt die fachlich kompetente personelle Ausstattung der Unterbehörden auch zur Erfüllung der Anforderungen an einen qualifizierten Entwurfsverfasser sowie an eine Bauaufsichtsbehörde.

Die VV-WSV 2107 „Entwurfsaufstellung“ beinhaltet die folgenden Neuerungen von grundsätzlicher Bedeutung:

Um eine eindeutige **Zuordnung und Priorisierung** der Maßnahmen zu ermöglichen, wurden im § 3 (8) Begriffe eingeführt, die die Zweckbestimmung der Maßnahmen eindeutig benennen.

Der Begriff **Voruntersuchung** (§ 6) wurde präzisiert. Die Voruntersuchung umfasst die Darstellung der Ziele, Anforderungen, Alternativen sowie mögliche Varianten der Maßnahme und stellt die daraus abgeleitete zweckmäßigste Lösung dar. Der Begriff „Konzeption“ wird durch „Voruntersuchung“ ersetzt.

Maßgeblich ist, dass insbesondere die Voruntersuchungen für Maßnahmen, für die ein Entwurf-HU erforderlich ist, im Umfang und im Ergebnis mit allen verantwortlichen Entscheidungsträgern verbindlich abgestimmt werden.

Die Voruntersuchung soll weiterhin formlos erfolgen. Bearbeitungszeiten für Prüfung und Genehmigungen sollten über Statusberichte kommuniziert werden. Für Statusberichte erfolgt ebenfalls keine Formvorgabe. Hier können z. B. die Statusberichte aus dem Handbuch





Seite 3 von 5

für das Projektmanagement der WSV (PM-Handbuch) Verwendung finden.

In die §§ 6 (2) sowie 14 (1) wurde der Aspekt von **Risikobetrachtungen** aufgenommen, auch in Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Veranschlagung im Haushalt. Bis zur Vorlage einer entsprechenden Handlungsanweisung sollten diese Betrachtungen wie folgt aufgebaut werden:

- Risikoanalyse,
- Risikobewertung,
- Folgerungen für Projektentscheidung und für Risikomanagement,
- Haushaltsmittelbedarf für Maßnahmen zur Risikoverminderung und Risikobegrenzung,
- Vorsorge für den Fall des Risikoeintritts.

Die Definition der Entwurf-Ausführungsunterlage (Entwurf-AU) ist in § 3 (3) präzisiert worden, um so eine deutlichere Abgrenzung zum Begriff „**Ausführungsplanung**“ nach HOAI zu schaffen.

Die **Anlage 1** wurde gegenüber der im Gelbdruck enthaltenen Version überarbeitet. Die Titelstruktur wurde angepasst.

Für die Entwürfe-AU sind in **Anlage 5** Empfehlungen für Mindestinhalte gegeben.

Die neue **Anlage 7** beinhaltet Beispiele für Baumaßnahmen und Beschaffungen, die durch den Leiter der Unterbehörde abschließend genehmigt werden können, nachdem die vom Entwurfsaufsteller unabhängige Prüfung durch einen anderen Ingenieur dokumentiert ist.

Im Rahmen des Gelbdruckverfahrens stellte sich heraus, dass eine **Anlage 8** „Buchungsabschnitte der WSV Kostenleistungsrechnung (I-Struktur)“ zu ergänzen ist.

Des Weiteren wurde im Gelbdruckverfahren angeregt, dass neben der Papierform nunmehr auch eine **Entwurfsbearbeitung in digitaler Form** über das IT-Verfahren DVtU erfolgen kann. Dabei sind die in der VV-WSV 2116 § 5 (19) aufgezeigten Möglichkeiten der digitalen Signatur anwendbar.

Aufgrund des Inkrafttretens des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes zum 01. Juni 2016 wird die Bezeichnung „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“ in der hier vorliegenden VV-WSV 2107 in „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ geändert.





Seite 4 von 5

Der „Nationale Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen in Deutschland - Umsetzungsplan Bund“ (UP-Bund) legt fest, dass die **Verfügbarkeit verlässlicher IT-Systeme und –Komponenten** dauerhaft sichergestellt werden muss. Dies gilt auch für Betriebsanlagen und Betriebsnetze. Daher ist bei jeder Maßnahme zu prüfen, ob Informationstechnik Bestandteil der Maßnahme (z.B. zur Steuerung von Anlagen, zur technischen Unterhaltung durch Fernwartung) sein wird, ob ein Angriffsrisiko bestehen könnte und welche Maßnahmen zur Abwehr zu ergreifen sind (z.B. besonderes Schließsystem; organisatorische Maßnahmen). Für den Aufgabenbereich der WSV sind die maßgeblichen Grundlagen für eine sachgerechte Umsetzung des UP-Bund noch zu erarbeiten. Wenn diese vorliegen, werden die v. g. Prüfung sowie die Beteiligung der „zuständigen Stelle für IT-Sicherheit“ in der VV-WSV 2107 verankert.

Veranlasst durch die **Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)** werden derzeit Grundlagen und Regelungen für die WSV erarbeitet um zu prüfen, ob und inwieweit sich daraus geänderte Planungsgrundlagen im Sinne der VV-WSV 2107 ergeben, die zu beachten sind. Ich bitte jedoch, diesen Aspekt bereits jetzt bei den betroffenen wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen der Voruntersuchung in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle zu betrachten. Zukünftig soll der WSV hierfür eine Handlungshilfe in Form eines Merkblattes zur Verfügung stehen.

Wie auch im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Projektplanung“ dargestellt, ist es unbedingt erforderlich, innerhalb der WSV ein einheitliches Verständnis der VV-WSV 2107 und somit eine einheitliche Anwendung herbeizuführen. Daher sind für den

Dienstag, 07. Juni 2016 in Bonn und den
Dienstag, 14. Juni 2016 in Magdeburg

eintägige Informationsveranstaltungen zur VV-WSV 2107 vorgesehen. Ergänzend dazu ist für Dezember 2016 ein SAF-Seminar geplant.

Zusätzlich wurden von der Arbeitsgruppe VV-WSV 2107 ein Leitfaden zusammen mit einer Arbeitshilfe erarbeitet, die bei der Entwurfsaufstellung und -prüfung zugrunde gelegt werden sollten. Dieser wird im WSV-Intranet bereitgestellt.

Hiermit führe ich die VV-WSV 2107 „Entwurfsaufstellung“, Ausgabe 06/2016, für den Geschäftsbereich der WSV ein. Die Bezugserlasse werden hiermit aufgehoben.





Seite 5 von 5

Der Erlass und die Verwaltungsvorschrift werden im WSV-Intranet vorgehalten. Hier sind auch die Würdigungen der Stellungnahmen zum Gelbdruck nachzulesen.

Ich bitte, mir Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der VV-WSV 2107 (06/2016) zum 02.06.2018 mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Reinhard Klingen

Anlage: 1
VV-WSV 2107, Fassung 06/2016